

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 117 (2020)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Zusätzliche Leistungen, wenn die Kinder auf Besuch kommen?  
**Autor:** Max, Patricia  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-954899>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zusätzliche Leistungen, wenn die Kinder auf Besuch kommen?

**PRAXIS** Herr Müller ist Vater von zwei Kindern und geschieden. Er wird von der Sozialhilfe unterstützt. Damit er sein Besuchsrecht wahrnehmen kann, hat er Anrecht auf zusätzliche Leistungen für seine Kinder. Auch eine grössere Wohnung steht ihm zu.

Der geschiedene Vater zweier Kinder lebt alleine. Seine beiden Kinder Klara (6) und Max (8) wohnen bei der Mutter, unter deren Obhut sie stehen. Die Kinder halten sich im Rahmen des gerichtlich festgelegten Besuchsrechts jedes zweite Wochenende sowie während dreier Ferienwochen pro Jahr bei ihrem Vater auf. Während dieser Aufenthalte entstehen Unterhaltskosten sowie Reisespesen.

## → FRAGEN

- Wie werden Kosten, die in Zusammenhang mit dem Besuch der Kinder entstehen, im Budget des Vaters angerechnet?
- Wie werden die Ferienaufenthalte im Budget des Vaters berücksichtigt?
- Hat der Vater Anspruch auf eine grössere Wohnung?

## → GRUNDLAGEN

Das Besuchsrecht ist als gegenseitiges Recht ausgestaltet und ein wesentlicher Aspekt zur Wahrung des Kindwohls. Sowohl der nicht obhutsberechtigte Elternteil als auch die Kinder haben Anspruch auf persönlichen Kontakt (Art. 273 ff. ZGB). Die Sozialhilfe ist in solchen Fällen so auszustalten, dass das Besuchsrecht aufgrund der finanziellen Mittel nicht eingeschränkt oder gar verunmöglich wird.

Für die Ausübung des Besuchsrechts entstehen dem besuchsberechtigten Elternteil monatliche Mehrkosten. Diese Kosten sind im Interesse des Kindwohls sowie der Pflege der persönlichen Beziehungen im Budget als grundversorgende situationsbedingte Leistungen zu berücksichtigen (SKOS-RL C.6.4). Sollten höhere Reisekosten (ausserhalb des öffentlichen Nahverkehrs) entstehen, sind diese als grundversorgende SIL zusätzlich zu übernehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

Die SKOS-RL C.3.2 enthalten Vorgaben zur Bemessung des Grundbedarfs im Zusammenhang mit Besuchsrechten. Bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu fünf Tagen wird der Tagesansatz von 20 Franken pro Kind empfohlen. Gemäss Budgetberatung Schweiz beträgt das Kostgeld pro Tag 15 Franken. Für Freizeitaktivitäten und den öffentlichen Nahverkehr werden 5 Franken dazugerechnet.

Bei Besuchen von mehr als fünf Tagen (zum Beispiel während den Ferien) werden die Kosten nicht über einen Tagesansatz gedeckt. In diesen Fällen werden die Kosten für den Lebensunterhalt der Kinder, die durch den Besuch entstehen, anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Dieser Ansatz sollte auch die Mehrkosten für Ausflüge abdecken, da im Grundbedarf Aufwendungen enthalten

sind, die während des Aufenthalts beim besuchsberechtigten Elternteil in der Regel nicht anfallen (Kleider, Versicherungsanteile etc.).

Da beide Kinder ihren Vater jedes zweite Wochenende besuchen, muss auch für eine Schlafgelegenheit gesorgt sein. Deshalb ist dem unterstützten Vater eine Wohnung anzurechnen, in welcher die Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können (SKOS-RL C.4.2). Allerdings müssen die Anschaffungskosten für eine einfache Zimmereinrichtung übernommen werden (SKOS-RL C.6.6).

## → ANTWORTEN

- Pro Besuchwochenende werden dem Vater für seine beiden Kinder 80 Franken für Reise- und Verpflegungsspesen zusätzlich angerechnet. Sollten die Wegspesen höher sein, können zusätzliche Kosten entschädigt werden.
- Die Unterstützung für längere Besuche in den Ferien wird anteilmässig auf der Basis des Grundbedarfs berechnet. Kommen die Kinder beispielsweise zwei Wochen im Sommer zu Besuch, hat Herr Müller für diese Zeitdauer einen zusätzlichen Anspruch auf den Grundbedarf für zwei Personen in einem Dreipersonenhaushalt.
- Herr Müller hat Anspruch auf eine Wohnung, in der seine Kinder zusammen in einem separaten Zimmer schlafen können. Der Mietzins richtet sich nach den örtlichen Ansätzen der Sozialbehörde. Im vorliegenden Fall ist von der Mietzinslimite für eine Unterstützungseinheit von zwei Personen auszugehen.

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen, die an die «SKOS-Line» gestellt werden, beantwortet und publiziert. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder.

Der Zugang erfolgt über [www.skos.ch](http://www.skos.ch) → Mitgliederbereich [einloggen] → Beratungsangebot

**Patricia Max**

Mitglied SKOS-Kommission  
Richtlinien und Praxis